

› **KunststofftechnologInnen EFZ und KunststoffverarbeiterInnen EBA**

# Jugendarbeitsschutz in der beruflichen Bildung

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 eine Änderung der Verordnung zum Arbeitsgesetz beschlossen, welche die Jugendarbeitsschutzverordnung (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) beinhaltet. Die revidierte Verordnung sieht vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OaA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten im Anhang zu ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes definieren. Diese gelten mit Lehrbeginn 2017.

› **Dr. Ernesto Engel<sup>1</sup>**

Nun ist es nicht so, dass in den bisherigen Bildungsplänen der Aspekt Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nicht berücksichtigt gewesen wäre. Die Bildungspläne enthielten durchaus Elemente zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, sowohl am Ausbildungsort Betrieb, als auch am Ausbildungsort Berufsschule. Der auf

Grund von Änderungen im Schulwesen mögliche Lehrbeginn vor Erreichen des 16. Altersjahres, hat jedoch das SECO und das SBFJ dazu veranlasst, den Aspekt Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Jugendliche in Ausbildung zu vertiefen. Tatsächlich waren in den bisherigen Bildungsplänen die Gefahren und die gefährlichen Arbeiten nicht systematisch definiert und abgehandelt. Auch wurden gewisse altersspezifische Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt, wie die bei Jugendlichen möglicherweise im Vergleich zu Erwachsenen ungenügende Wahrnehmung für Gefahren.

## Anforderungen

Mit dem Jugendarbeitsschutz gemäss besagter Verordnung haben die Arbeitgeber ausdrücklich folgende Pflichten zu erfüllen (gekürzter Text der Verordnung):

- Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er

muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären.

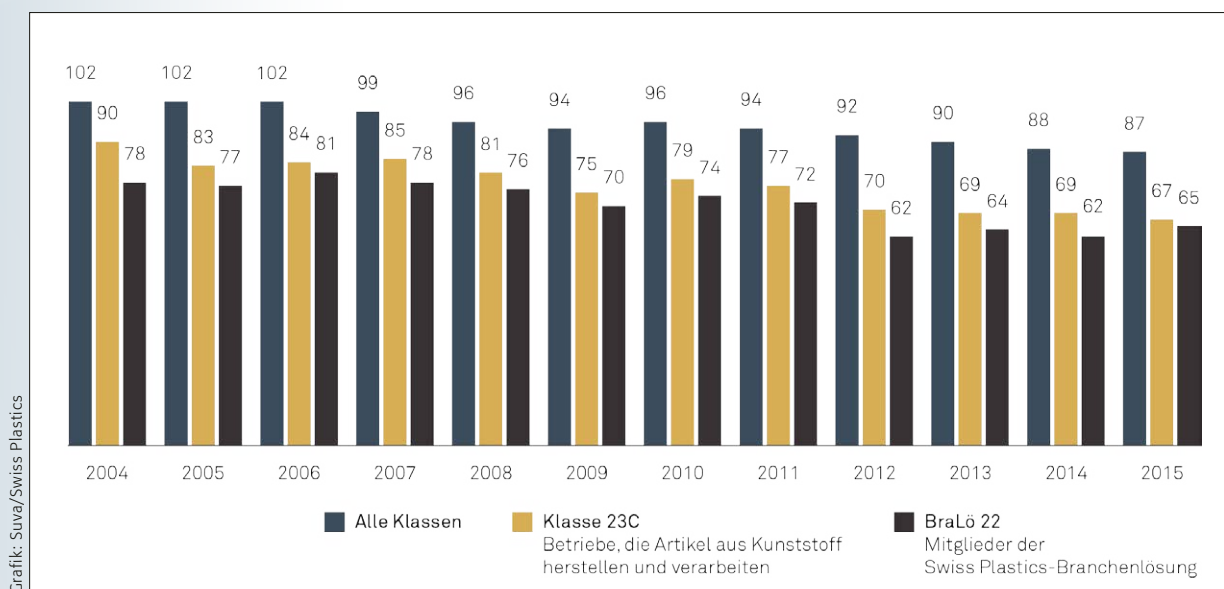
- Der Arbeitgeber muss die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

## Umsetzung

Die Umsetzung erfolgte durch die Ausarbeitung eines Anhangs zu den Bildungsplänen und von einzelnen Dokumenten zu Ausbildungsinhalten zu den jeweiligen gefährlichen Arbeiten.

Dieser Anhang 2 des Bildungsplans umfasst eine detaillierte Liste der gefährlichen Arbeiten und der damit verbundenen Gefahren sowie Hinweise auf Dokumente zur Ausbildung und Schulung. Dies sind insbesondere Ausbildungsinhalte, die zu jeder gefährlichen Arbeit die Verhaltensregeln auflisten und anhand derer die Ausbildungsverantwortlichen die Lernenden zu informieren und anzuleiten haben.

<sup>1</sup> Dr. Ernesto Engel, Engel & CO., CH-8620 Wetzikon, Beauftragter Swiss Plastics, Jugendarbeitsschutz.



Grafik: Suva/Swiss Plastics

Unfallstatistik 2004 bis 2015

## Vorgehensweise

Die Verordnung zum Jugendarbeitsschutz richtet sich an alle Berufe mit gefährlichen Arbeiten. Um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten hat das SECO eine Checkliste «Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung» erstellt. Diese Checkliste umfasst einen allgemein formulierten Katalog von gefährlichen Arbeiten. Für die einzelnen Berufe hatten die zuständigen Oda's (in unserem Fall der Verband Swiss Plastics) diesen Katalog den in ihren Ausbildungen konkret auftretenden gefährlichen Arbeiten und Gefahren zuzuordnen und dazu die Ausbildungsinhalte zu definieren.

## Umsetzung durch Swiss Plastics

Die Umsetzung durch Swiss Plastics für die Ausbildungen zur Kunststofftechnologin/zum Kunststofftechnologen EFZ und zur Kunststoffverarbeiterin/zum Kunststoffverarbeiter EBA beruhte auf folgenden entscheidenden und äusserst hilfreichen Voraussetzungen:

1. Der Verband Swissmechanic war an der Ausarbeitung der Umsetzung der Verordnung zum Jugendarbeitsschutz massgeblich beteiligt.
2. Swissmechanic und Swiss Plastics unterhalten gemeinsam eine von der EKAS anerkannte Branchenlösung zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (wurde kürzlich für 5 weitere Jahre anerkannt).

Swiss Plastics konnte somit auf der Erfahrung von Swissmechanic aufbauen und die Unterstützung von Swissmechanic beanspruchen, was an dieser Stelle ausdrücklich betont und verdankt sei.

Die Branchenlösung beinhaltet die Bestimmung der gefährlichen Arbeiten und der dabei auftretenden Gefahren in den Kunststoffbetrieben.

Nebenbei sei auf den grossen Nutzen und Erfolg der Branchenlösung hingewiesen. Die Graphik zeigt den Verlauf der Unfallstatistik über die vergangenen 10 Jahre

- für die gesamte Industrie («Alle Klassen»)
- für die Kunststoffindustrie (Klasse 23C)
- für die der Branchenlösung angeschlos-

### Kunststofftechnologin/Kunststofftechnologe EFZ

gefährliche Arbeit im Bildungsplan	Dokument «Ausbildungsinhalt» Vorschriften zur Arbeitssicherheit
Arbeiten in Produktionsstätten	Arbeiten in Produktionsstätten
Mechanische Fertigungstechnik	Mechanische Fertigungstechnik
Grundlagen Fertigung	Grundlagen Fertigung
Vertiefung Fertigung	Vertiefung Fertigung
Automation, Peripherie	Automation, Peripherie
Montage	Montage
Veredeln	Veredeln
Bemusterung	Bemusterung

### Kunststoffverarbeiterin/Kunststoffverarbeiter EBA

gefährliche Arbeit im Bildungsplan	Dokument «Ausbildungsinhalt» Vorschriften zur Arbeitssicherheit
Arbeiten in Produktionsstätten	Arbeiten in Produktionsstätten
Schwerpunkt Fertigung	Schwerpunkt Fertigung

senen Betriebe der Kunststoffindustrie (Branchenlösung BraLö 22) Die Statistik zeigt, dass die Branchenlösung von Swiss Plastics (BraLö 22) den ihr angeschlossenen Betrieben zu einer günstigeren Unfallstatistik verhilft, was nicht nur und in erster Linie menschliches Leid vermindert, sondern sich auch wirtschaftlich in geringeren Kosten (Arbeitsausfälle, SUVA-Prämien) auswirkt.

Die Branchenlösung ermöglichte also die Zuordnung der gefährlichen Arbeiten und der damit verbundenen Gefahren in den Kunststoffbetrieben zur SECO-Checkliste der allgemeinen gefährlichen Arbeiten. Schliesslich wurden die gefährlichen Arbeiten den eigentlichen Ausbildungsinhalten in den Bildungsplänen Kunststofftechnologin/Kunststofftechnologe EFZ und Kunststoffverarbeiterin/Kunststoffverarbeiter EBA zugeordnet. Für jede dieser gefährlichen Arbeiten wurde schliesslich ein Dokument Ausbildungsinhalte erstellt. Die Tabellen geben eine Übersicht der gefährlichen Arbeiten im Rahmen der Ausbildung zur Kunststofftechnologin/zum Kunststofftechnologen EFZ und zur Kunststoffverarbeiterin/zum Kunststoffverarbeiter EBA und die dazugehörigen Dokumente «Ausbildungsinhalte».

Ein wichtiger Punkt dieser Systematik besteht darin, dass das Format des Anhangs 2

und der Dokumente Ausbildungsinhalte für die verschiedenen Berufe sehr ähnlich ist. Das erleichtert den Betrieben, welche mehrere verschiedene Berufe ausbilden, die Aufgabe der Information und der Anleitung der Lernenden. Dies gilt insbesondere für die Ausbildungen von Swiss Plastics und von Swissmechanic, da hier, wie oben dargelegt, eine enge Zusammenarbeit bestand.

## Aufgabe für die Ausbildungsbetriebe

1. Information und Anleitung der Lernenden zu den gefährlichen Arbeiten im Rahmen der Ausbildung, beispielweise anhand der Dokumente Ausbildungsinhalte.
2. Dokumentation der Information und Anleitung
3. Dokumentation im Rahmen der Überprüfung der Bildungsbewilligungen durch das kantonale Berufsbildungsamt

### Kontakt

Swiss Plastics  
 Kurt Röschli  
 Schachenallee 29C  
 CH-5000 Aarau  
 Telefon +41 (0)62 834 00 67  
 k.roeschli@swiss-plastics.ch  
 www.swiss-plastics.ch